



6430.02-170063

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Bewilligung und Plangenehmigung für die Wiedererrichtung der
Wasserkraftanlage „Unterheutau“ an der Roten Traun in der Gemeinde Siegsdorf durch die HM
Kraftanlagen**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Heutau der Gemeinde Siegsdorf wird die Wasserkraft der Roten Traun seit unvordenklichen Zeiten genutzt. In Ergänzung zu einem bestehenden Altrecht war dazu der damaligen Inhaberin mit Bescheid vom 15.11.1989 eine bis 30.11.2019 befristete wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, von der jedoch nicht bis zum Ende der Geltungsdauer Gebrauch gemacht worden war. Nach mehreren Eigentümerwechseln beantragte schließlich der heutige Eigentümer nach einer Reihe von Beratungsterminen und Vorgesprächen die Erteilung einer erneuten Bewilligung und Plangenehmigung.

In der endgültigen Fassung vom Juni 2023 sind neben dem Einbau der eigentlichen Wasserkraftanlage in das Wehr selbst unter Wegfall der bisherigen Wasserausleitung eine Stauzielerhöhung bei dynamischer Stauzielregelung, die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit sowie eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Einbau einer Wehrklappe und weiterer Ertüchtigungsmaßnahmen vorgesehen.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein, im Rahmen der Gestattung dieses Vorhabens festzustellen, ob dafür eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage, der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst sowie sonstige Gewässerausbaumaßnahmen sind in Anlage 1 Nrn. 13.13, 13.14 und 13.18.1 jeweils Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Deshalb ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung zum Einbau der Wasserkraftanlage in das bestehende Wehr sowie der Fischschleuse und ebenso zur Schaffung eines verbesserten Hochwasserschutzes soweit wie möglich minimiert. Dabei bildet gerade die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Roten Traun die entscheidende Grundlage dafür, dass sich der aktuell nach der Wasserrahmenrichtlinie als gut eingestufte ökologische Zustand insgesamt weiter stabilisieren kann. Dem gleichen Ziel dient die Festlegung eines dynamischen Stauziels, die mögliche nachteilige Auswirkungen der Stauzielerhöhung auf das Habitat weitgehend kompensiert.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umgriff des Wasserkraftanlage durch das Vorhaben sowie die Wiederaufnahme des Betriebs keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 08.05.2024
Landratsamt Traunstein


Christian Nebel
Abteilungsleiter